

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 13/0723
421 - Fachbereich Schule und Sport			Datum: 30.05.2013
Bearb.:	Herr Jan-Peter Bertram	Tel.:	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Stadtvertretung	18.06.2013	Entscheidung

Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers für den Schulleiterwahlausschuss der XI. Legislaturperiode

Beschlussvorschlag

Von den Fraktionen werden folgende Personen als Mitglieder bzw. als Stellvertreter/-innen für den Schulleiterwahlausschuss der XI. Legislaturperiode vorgeschlagen:

Abstimmung:

Damit stellt die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident fest, dass folgende Personen als Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers bzw. deren Stellvertreter/-innen in den Schulleiterwahlausschuss der XI. Legislaturperiode der Stadt Norderstedt gewählt worden sind:

Sachverhalt

Gemäß § 38 Absatz 1 Schulgesetz (SchulG) wird für jedes Wahlverfahren vom Schulträger ein Schulleiterwahlausschuss gebildet.

Mitglieder in den Schulleiterwahlausschuss entsenden der Schulträger, die Lehrkräfte, die Eltern und an Schulen mit Sekundarstufe II auch die Schülerinnen und Schüler.

Sie sollen sicherstellen, dass mindestens 40% der Mitglieder des Schulleiterwahlausschusses Frauen sind.

Der Schulträger entsendet nach § 38 Absatz 2 SchulG 10 Mitglieder in den Schulleiterwahlausschuss, die von der Vertretungskörperschaft gewählt werden.

Diese Mitglieder müssen nicht der Vertretungskörperschaft angehören und dürfen nicht Lehrkräfte oder Mitglieder des Schulleiternbeirats der betroffenen Schule sein.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Nach § 38 Absatz 4 SchulG können in Gemeinden die Mitglieder im Schulleiterwahlausschuss für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft gewählt werden. In diesem Fall sind zusammen mit den Mitgliedern Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen.

Die Möglichkeit, einen ständigen Schulleiterwahlausschuss zu bilden, hat sich bereits während der vergangenen Legislaturperiode bewährt und sollte auch weiterhin genutzt werden.

Bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers kann jede Fraktion nach § 38 Absatz 3 Satz 1 SchulG verlangen, dass die Mitglieder für den Schulleiterwahlausschuss durch Verhältniswahl gewählt werden; § 40 Absatz 4 der Gemeindeordnung (Wahlen durch die Stadtvertretung) gilt entsprechend.